Zeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung

Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Hausform
Dachform; Höhenfestsetzungen der Gebäude	

WA — *Art der Baulichen Nutzung:* Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse: (§ 16 BauNVO)

II — hier: 2 Vollgeschosse möglich

(II) — hier: 2 Vollgeschosse zwingend vorgeschrieben

0,4 — *Grundflächenzahl* hier: 0,4 (§ 19 BauNVO)

0,55 — *Geschoßflächenzahl* hier: 0,55 (§ 20 BauNVO)

Bauweise und Hausformen:

a — hier: abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

ED — hier: Einzel- und Doppelhaus zulässig

SD 36-43° — Satteldach mit Dachneigungen von 43° bis 36° sind zulässig.

TH = 4,50 m - 6,00 m — Traufhöhe ab Oberkante der im Bebauungsplan festgesetzten Bezugshöhe (BZH) 4,50 - 6,00 m.

FH = 9,50 m — Firsthöhe ab Oberkante der im Bebauungsplan festgesetzten Bezugshöhe (BZH) max. 9,5 m.

Grünflächen

Private oder öffentliche Grünfläche (nach Einschrieb) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Kinderspielplatz

Maßnahmen zur Grünordnung

Anpflanzungsfestsetzung für Einzelbäume

Erhaltungsfestsetzung für Einzelbäume

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (nach Bezeichnung)

V — Verkehrsgrünfläche (und Straßenbäume)

Anm: Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist nur eine Richtlinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Fußgängerbereich

P — Öffentliche Parkplätze

M — Mischverkehrsfläche

Flächen für Versorgungsanlagen

Elektrizität (Umformerstation) (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen

Aufschüttung (private Erdanfüllung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden Sonntag von 13.00 h - 17.00 h (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 5 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Bau-fenster — Überbaubare Grundstücksfläche - Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Ga — Umgrenzung von Flächen für Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

geplante Grundstücksgrenze (unverbindlich)

Hauptfirstrichtung der Gebäude

x 348.76 — geplante Straßenhöhe der Straßenachse über NN bzw. festgesetzte neue Geländehöhe auf privaten Bauflächen

BZH 353.70 — Festgelegte Bezugshöhe für die Traufe und Firsthöhen der Gebäude im Bebauungsplan (EFH +1,0 m bis -0,3 m möglich)

Abgrenzung unterschiedlicher Höhen- und Firstrichtungsfestsetzungen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (hier: Maß der baulichen Nutzung)

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluß durch den Gemeinderat gemäß § 2 (1) BauGB — am 13.12.2000
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses — am 16.03.2001
3. Ortsübliche Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung — am 16.03.2001
4. Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB vom 02.04.2001 bis 30.04.2001
5. Beteiligung der Träger öffent. Belange gemäß § 4 (1) BauGB (Frist bis zum 02.05.2001) — am 29.03.2001
6. Entwurfs- und Auslegungsbeschluß gemäß § 3 (2) BauGB — am 27.03.2002
7. Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung — am 05.04.2002
8. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Text und Begründung in der Fassung vom 02.04.2002 gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 15.04.2002 bis 15.05.2002
9. Satzungsbeschluß gemäß § 10 (1) BauGB — am 27.11.2002
10. Ausfertigungsvermerk:
    Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplanes in der Fassung vom 02.12.2002 mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 27.11.2002 übereinstimmt.

    Ausgefertigt: Kieselbronn, den 17. Dez. 2002

    - Rolf Kugele -
    Stellvertretender Bürgermeister
11. Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Enzkreis vom
    Aktenzeichen:
12. Der Bebauungsplan ist durch öffentliche Bekanntmachung am in Kraft getreten.

Gemeinde Kieselbronn, den .....

- Rolf Kugele -
Stellvertretender Bürgermeister

GENEHMIGT

„Bebauungsplanaufstellung gem. § 8 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)".

Pforzheim, den 17.01.2003
LANDRATSAMT ENZKREIS
Herz

LANDRATSAMT ENZKREIS

Gemeinde : Kieselbronn
Landkreis : Enzkreis

Bebauungsplan

"Hundsbaum"

Fassung für die Genehmigung vom 02.12.2002

Maßstab 1:500

Kommunalsiedlung
Gesellschaft für Städtebau und Baulanderschließung mbH
BKR

Schleestr. 7, 72766 Reutlingen
Telefon: 07121 / 44 883 Fax: 47 336

Am Feldrand 23, 75223 Niefern-Öschelbronn
Telefon: 07233 / 9514-0 Fax: 9514-30

Gefertigt: Dipl.-Ing. FH Harald Bohner, Stadtplaner